LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024041023775
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Alexander Zanon
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5317
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

STADTIMST
05. April 2024
HAUPTVERWALTUNG

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-50/11-2024
Imst, 03.04.2024

Juwel H. Wüster GmbH, Imst;
Wasserkraftanlage am Gurglbach (Pigerbach) –
Maßnahmen gemäß NGP-VO 2021 – wasserrechtliches Verfahren;

KUNDMACHUNG

Die Juwel H. Wüster GmbH betreibt aufgrund mehrere Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Imst in Imst eine Wasserkraftanlage am Gurglbach (Pigerbach).

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 01.04.1874, GZl. 1210, wurde der Fa. Josef Rokita jun. ein Umbau der bereits bestehenden Wasserkraftanlage wasserrechtlich bewilligt. Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 08.06.1904, GZl. 6203, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zum Einbau einer weiteren Turbinenanlage im Anschluss an die Turbine 1 der Pappenfabrik erteilt.

Mittels Kollaudierungsprotokoll der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 15.04.1905 wurden die Adaptierungen der Wasserkraftanlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Zuletzt wurde mit Niederschrift vom 23.05.1923 seitens des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Imst festgestellt, dass es sich bei gegenständlicher Wasserkraftanlage um einen „alten Bestand" handelt, zumal diese in ihrem gegenwärtigen Bestand bereits vor dem Jahre 1870 existierte.

Mit 10.05.2022 ist der **Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021** (NGP 2021) zeitgleich mit der **Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021**, BGBl. II Nr. 182/2022, in Kraft getreten. Im NGP 2021 sind auch Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Gurglbaches in Imst festgelegt.

Für die in Kapitel 6.4.3 und Kapitel 6.4.7 des NGP 2021 angeführten Belastungstypen (Hydromorphologische Belastung; Wanderhindernisse) sind in Tirol zur Zielerreichung – Erhaltung und Herstellung eines guten ökologischen Zustandes sowie eines guten ökologischen Potentials – folgende hydromorphologische Maßnahmen erforderlich:

1. Sanierung der bestehenden Wanderhindernisse bei Wasserkraftwerken;
2. Dotierwasserabgabe bei Entnahmebauwerken von Wasserkraftwerken (Basisabfluss);

3. Dotierwasserabgabe an Entnahmebauwerken von Wasserkraftwerken, um die Fischpassierbarkeit in der Restwasserstrecke zu gewährleisten;
4. Dotierwasserabgabe an Entnahmebauwerken von Wasserkraftwerken, um die Fischpassierbarkeit in der Restwasserstrecke zu gewährleisten sowie Sanierung des Wanderhindernisses;
5. Sanierung der bestehenden Wanderhindernisse von sonstigen Querbauwerken.

Am Gurglbach wurden gemäß Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 folgende Maßnahmenerfordernisse zur Beseitigung bestehender Belastungen am Gewässer festgestellt:

- Herstellung der Durchgängigkeit
- Abgabe von Dotationswasser
- Morphologie

Aus § 21a WRG 1959 ergibt sich folgendes:

Ergibt sich nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d leg.cit.), dass öffentliche Interessen (§ 105 leg.cit.) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a leg.cit.) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen (§ 21a Abs. 1 WRG 1959).

Für die Erfüllung derartiger Anordnungen sowie für die Planung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und die Vorlage diesbezüglicher Projektunterlagen sind von der Behörde jeweils angemessene Fristen einzuräumen (§ 21a Abs. 2 WRG 1959).

Die Behörde darf derartige Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn diese unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.

Der Schutz der öffentlichen Interessen ist in einem von Amts wegen durchzuführenden Verfahren der Behörde zu beurteilen. Dritten steht kein diesbezüglicher subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch zu.

Im Ermittlungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 ist weiters zu prüfen, ob für die gegenständliche Kraftwerksanlage Anpassungsziele vorzugeben sind, welche in einem anschließenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren umzusetzen sind.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 12a, 21a, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021

(NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme, BGBl. II Nr. 182/2022, eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 16. Mai 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Imst

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Konsenswerberin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Zanon

angeschlagen am: 05.04.2024
abgenommen am: